

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2019

Es waren 13 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend.

1) Fragestunde

Heilbronner Straße/Gartenstraße/Amselweg; Verkehrssituation

Ein Zuhörer stellte fest, dass die Bauphase der „Inneren Hofäcker“ die Verkehrssituation dort erschwert und dass es Engpässe gibt. Er regte an, temporäre Halteverbote zu verhängen.

Der Vorsitzende sicherte eine Überprüfung zu.

2) 2. Bürgerbegehren gegen geplantes Baugebiet „Wehräcker II“; Entscheidung über die Zulässigkeit

Die Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative haben am 16.04.2019 ein zweites Bürgerbegehren gegen das geplante Baugebiet „Wehräcker II“ mit dem Wortlaut „Sind Sie dafür, dass für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671) kein Bebauungsplan aufgestellt wird und der diesbezügliche Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.1.2019 aufgehoben wird?“ Es wurde 39 nummerierte Unterschriftenformulare mit 424 Unterschriften abgegeben. Eine Prüfung der Unterschriften ergab 405 gültige Unterschriften. Ungültige waren insbesondere nicht leserliche Namen oder fehlende Wahlberechtigung.

Aufgrund des Quorums von 7 % gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO waren am Stichtag (Tag der Einreichung) am 16.4.2019 waren bei 3.747 Wahlberechtigten 263 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KomWG erforderlich. Das notwendige Quorum wurde somit erreicht.

Der Wortlaut des Bürgerbegehrens ist „Sind Sie dafür, dass für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671) kein Bebauungsplan aufgestellt wird und der diesbezügliche Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.1.2019 aufgehoben wird?“.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Gemeinderat spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Wehräcker II“ setzt zwingend die Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens voraus (§ 21 (4) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, GemO).

Die benannten Vertrauenspersonen wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. Mai 2019 angehört.

Die abschließende Prüfung ergab, dass das Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671 kein Bebauungsplan aufgestellt wird und der diesbezügliche Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.1.2019 aufgehoben wird?“ zulässig ist.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 21 Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit der Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671) kein Bebauungsplan aufgestellt wird und der diesbezügliche Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.1.2019 aufgehoben wird?“ zulässig ist.

3) 2. Bürgerbegehren gegen geplantes Baugebiet „Wehräcker II“; Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid und Durchführung des Bürgerentscheids

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 21 Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit der Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671) kein Bebauungsplan aufgestellt wird und der diesbezügliche Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.1.2019 aufgehoben wird?“ wurde als zulässig erklärt. Der Bürgerentscheid wird durchgeführt. Hierzu sind folgende Festsetzungen zu treffen:

Formulierung des Bürgerentscheids:

Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat die Gemeinde die Möglichkeit, neu zu formulieren. Dem Gemeinderat obliegt die endgültige Formulierung. Da die Formulierung des Bürgerbegehrens eindeutig ist und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, wird vorgeschlagen, die Formulierung des Bürgerbegehrens für die Durchführung des Bürgerbegehrens zu übernehmen.

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates (§2 Abs. 2 KomWG i.V.m. §21 Abs. GemO).

Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO) zu.

Eine Zusammenlegung mit der Bürgermeisterwahl ist nicht realisierbar, da unsere Kooperationspartner wie ITEOS (Rechenzentrum), die Fristen aus technischen und rechtlichen Gründen nicht einhalten können.

Der Entscheid wird nach den Regularien des Kommunalwahlgesetzes durchgeführt. Dementsprechende Fristen sind einzuhalten.

Letztmöglicher Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids wäre der 22. September 2019.

Da die Vertrauenspersonen bereits angekündigt haben, dass sie mit einem Bürgerentscheid im Oktober nicht einverstanden sind, schlug die Verwaltung den 28. Juli 2019 für die Durchführung des Bürgerentscheids vor, da dieser noch außerhalb der Sommerferien liegt.

Information der Bevölkerung:

Die zur Entscheidung berufene Bürgerschaft soll umfassend über die unterschiedlichen Auffassungen zum Begehrensgegenstand informiert werden. Deshalb muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information, bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid, dargelegt werden. In dieser Information dürfen auch die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§21 Abs. 5 GemO).

Aus der Kommentierung zur Gemeindeordnung begründet sich dies dadurch, dass mit der Durchführung eines Bürgerentscheids die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft übergeht. Diese Verantwortung kann nur dann getragen werden, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kennt. Dazu müssen die Stellungnahmen der Gemeindeorgane –Gemeinderat und Bürgermeister - bekannt gegeben werden und ebenso die Auffassung der Vertrauenspersonen zu dem von ihnen eingereichten Bürgerbegehren.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Informationsschrift zu erstellen. Diese soll mit den Gemeindenachrichten (Vollverteilung) oder gesondert an alle Haushalte verteilt werden.

Bewilligung der zusätzlichen Haushaltsmittel

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids fallen organisatorische Kosten an, die im Haushaltsplan für das Jahr 2019 nicht veranschlagt wurden. Der Gemeinderat wird gebeten, die für die Durchführung des Bürgerentscheids erforderlichen Maßnahmen außerplanmäßig zu bewilligen.

Ergebnis und Rechtswirksamkeit eines Bürgerentscheids

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage mit „Nein“ beantwortet.

Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten in Höhe von 3.747 vom 16.04.2019 wären dies 750 Bürger, damit das Quorum erreicht würde. Ausschlaggebend ist die Zahl der Stimmberechtigten am Abstimmungstag. Eine einfache Mehrheit (Mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen genügt nicht).

Ein rechtswirksam zustande gekommener Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats.

Wird die erforderliche Mehrheit von 20% der Stimmberechtigten beim Bürgerentscheid nicht erreicht, hat der Gemeinderat nochmals über die Angelegenheit Beschluss zu fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat fasste folgenden

Beschluss:

1. Der Bürgerentscheid erhält die Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass für das Gebiet „Wehräcker II“ (Flurstücke 1668, 1669/1, 1669, 1670 und 1671) kein Bebauungsplan aufgestellt wird und der diesbezügliche Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 22.1.2019 aufgehoben wird?“
2. Die Durchführung des Bürgerentscheids wird auf den 28. Juli 2019 festgesetzt.
3. Der Gemeinderat bewilligt die für die Durchführung des Bürgerentscheids erforderlichen Mittel außerplanmässig.
4. Der vorgeschlagenen Durchführung wird zugestimmt.

4) Bürgerentscheid; Wahl des Gemeindewahlausschusses

Bürgermeister Zenth ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses.

Bildung des Gemeindewahlausschusses

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach §41 KomWG analog den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters. Das heißt, dass ein Gemeindewahlausschuss zu bilden ist (§11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung und Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die stellvertretenden Bürgermeister.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Gemeindewahlausschuss zu bilden und die Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Der Gemeindewahlausschuss wird auch die Aufgaben des Briefwahlvorstands mit wahrnehmen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Der Gemeinderat wählte im Wege der Einigung den Gemeindewahlausschuss gemäß § 11 Absatz 2 KomWG mit folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses: Bürgermeister Zenth
Stellvertretender Vorsitzender des
Gemeindewahlausschusses: 1. Stellvertretender
Bürgermeister Andreas Mistele

1. Beisitzer: 2. Stellvertretender
Bürgermeister Oliver Schwarz
2. Beisitzer: 3. Stellvertretender
Bürgermeister Walter Sammet

Reihenfolge der stellvertretenden Beisitzer:

1. stv. Beisitzer: Philipp Kübler
2. stv. Beisitzer: Hans-Dieter Schweizer

Schriftführerin: Susanne Pfender

5) Satzung der Gemeinde Abstatt über die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 7. Juli 2019 anlässlich des Bürgerparkfestes

Es wurde beantragt, einen verkaufsoffenen Sonntag zu genehmigen. Der verkaufsoffene Sonntag, aus Anlass des Bürgerparkfestes, wurde bereits in früheren Jahren vom Gemeinderat genehmigt. Aus Gründen der Wirtschaftsförderung und anlässlich des Bürgerparkfestes soll der verkaufsoffene Sonntag am 7. Juli 2019 genehmigt werden.

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind die örtlichen Kirchen vor der Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags zu hören. Mit Schreiben vom 12. März 2019 hatten die Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ging von Seiten der Kirchengemeinden keine Stellungnahme bzw. kein Widerspruch ein. Zustimmung liegt also vor.

Nachstehend werden noch einmal kurz die Bedingungen für die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags aufgeführt:

Grundlegende Voraussetzung zur Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags ist, dass in Abstatt ein örtliches Fest, ein Markt, eine Messe oder eine „ähnliche Veranstaltung“ vorliegt. Eine „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des § 8 Abs. 1 LadÖG, die einen verkaufsoffenen Sonntag rechtfertigen kann, liegt vor, wenn

- die Veranstaltung von Veranstaltungen von „normalen“ Sonn- und Feiertagen abhebt,
- einen im Verhältnis zu der Einwohnerzahl des Ortsteils beträchtlichen Besucherstrom anzieht und
- aus diesem Grund Anlass bietet, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung der Gemeinde Abstatt über die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 7. Juli 2019, die an anderer Stelle in diesen Ortsnachrichten abgedruckt ist.

6) Bauvoranfrage für den Neubau eines Reifenhandels mit Montageständen auf dem Flurstück 1090/13, Heidhof 1, 74232 Abstatt

Der Gemeinderat beschloss das Einvernehmen zu dieser Bauvoranfrage nicht zu erteilen.

7) Bekanntgaben

1) Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2019

Aus dem Protokoll dieser nicht öffentlichen Sitzung wurde folgendes bekanntgegeben:

a) Neugestaltung der Ortsmitte Abstatt; Kauf- und Bauvertragsentwurf zwischen der Gemeinde Abstatt und HP Wohnresidenzen GmbH

Es wurden die Verträge zur Sanierung der Ortsmitte beschlossen.

2) Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen des Personalausschusses vom 29. April 2019 und 3. Mai 2019

Aus den Protokollen dieser nicht öffentlichen Sitzungen ist folgendes bekanntzugeben:

Personalien

Zum neuen EDV-Sachbearbeiter wurde Jürgen Koch zum 1. Juni 2019 gewählt.

Für die neu geschaffene Position des Bautechnikers wurde Bernd Kley zum 1. Juli 2019 gewählt.

3) Haushalt 2019; Genehmigung

Der Vorsitzende informiert, dass der Haushalt 2019 mit Haushaltserlass vom 22. Mai 2019 vom Landratsamt genehmigt worden ist (siehe Anlage).

4) Vermietungen Bürgerpark

Der Vorsitzende informiert über folgende Vermietungen des Bürgerparks:

- a) Kindergarten Landgraben; Sommerfest 17. Juli 2019
- b) Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG; Spassolympiade E-City 28. August 2019
- c) SG-Schozach-Bottwartal; Vatertaghocketse 30. Mai 2019

8) Anfragen

Es wurden keine Anfragen gestellt.